

TOTALREVISION ABWASSERREGLEMENT UND ANHANG 1

Hinweis:

Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Abwasserreglement 2005" sind im Vorschlag zum neuen Reglement **gelb** markiert.

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich	
Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen von Gemeinde und Privaten.	¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen von Gemeinde und Privaten.	<i>Nummerierung Absatz, da Ergänzung weiterer Absätze</i>
	² Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtsnehmer bzw. der Baurechtsnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit der Baurechtsnehmenden haftet die Grundeigentümerschaft.	<i>Nummerierung Absatz, da Ergänzung weiterer Absätze § 20 vorverschoben, analog Wasserversorgungsreglement</i>
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.	¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.	
² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten (Fortsetzung)	§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten (Fortsetzung)	
³ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst wenig Abwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleitet wird.	³ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Massnahmen zu ergreifen, damit möglichst wenig Abwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleitet wird.	
§ 3 Technische Ausführung	§ 3 Technische Ausführung	
¹ Die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers orientiert sich an den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände.	¹ Die technische Ausführung der Anlagen zur Verdunstung, Versickerung, Sammlung und Ableitung des Abwassers orientiert sich an den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie an den Vorgaben und Richtlinien des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft.	<i>Ergänzung der Verdunstung als Möglichkeit der Schwammstadt, Änderung der Aufzählung gemäss Priorität Gewässerschutzgesetz Ergänzung der Vorgaben und Richtlinien von Bund und Kanton</i>
² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.	² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien der Fachverbände, des Bundes und des Kantons Basel-Landschaft fehlen , sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.	<i>Gemäss Abs. 1 wurden die gesamtschweizerischen Normen ergänzt. Dem wird in dieser Formulierung Rechnung getragen.</i>
³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung erlassen	³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die technische Ausführung in einer Verordnung erlassen	<i>Hinweis, dass weitere Vorschriften durch den Gemeinderat im Rahmen einer Verordnung zu erlassen sind.</i>
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	B. Abwasseranlagen der Gemeinde	
§ 4 Genereller Entwässerungsplan	§ 4 Genereller Entwässerungsplan	
Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.	¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Planung, Erstellung, Sanierung und den Betrieb der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.	<i>Anpassung gemäss Muster-Abwasserreglement der Basellandschaftlichen Gemeinden (Musterreglement) Das ist die Vorgabe nach Gewässerschutzverordnung (Art. 5) sowie kantonales Gewässerschutzgesetz Nach kantonalem Gewässerschutzgesetz § 3 Abs. 4 ist der Regierungsrat das zuständige Organ für die Genehmigung des GEP.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	§ 5 Enteignung	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement</i>
	¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.	<i>Die Regelung der Dienstbarkeiten und der Eigentumsfragen ist wichtig für die Bestandessicherung der Abwasserinfrastruktur, kostspieligen u.U. sehr kurzfristigen Kanalumlegungen oder und verfrühten Erneuerungsarbeiten und Anpassungen an der Infrastruktur kann damit vorgebeugt werden.</i>
	² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.	
§ 5 Betrieb und Instandhaltung	§ 6 Betrieb und Instandhaltung	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen	Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.	
C. Private Abwasseranlagen	C. Private Abwasseranlagen	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 6 Bewilligung	§ 7 Bewilligung	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für: <ul style="list-style-type: none"> a. den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation; b. Änderungen an den Grundleitungen. 	¹ Eine Bewilligung der Abteilung BVU ist notwendig für: <ul style="list-style-type: none"> a. den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation; b. Änderungen oder Sanierungen an den Grundleitungen. 	<i>Präzisierung Zuständigkeit</i> <i>Ergänzung Sanierungen, da sie bewilligungspflichtig sind</i>
² Die Bewilligungspflicht für die Ableitung von nichtverschmutztem Abwasser richtet sich nach Anhang 2.	entfällt	<i>Anhang 2 wurde mit GVS-Beschluss vom 20. März 2006 aufgehoben. Der Abs. ist somit obsolet</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 6 Bewilligung (Fortsetzung)	§ 7 Bewilligung (Fortsetzung)	Anpassung Nummerierung
	<p>² Für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Abteilung BVU, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.</p>	Anpassung gemäss Musterreglement §10 Abs. 1
<p>³ Soll das Abwasser eines Grundstücks direkt in einen Sammelkanal eingeleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz.</p>	<p>³ Soll das Abwasser eines Grundstücks direkt in einen nicht kommunalen Sammelkanal eingeleitet werden, so stellt die Abteilung BVU die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Abteilung BVU erteilt die Anschlussbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss dem Gesetz über den Gewässerschutz.</p>	<p><i>Gemeint sind Sammelkanäle, die nicht der Gemeinde gehören, also v.a. des Amts für Industrielle Betriebe (AIB). Die Präzisierung hilft fürs Verständnis.</i></p> <p><i>Präzisierung Zuständigkeit</i></p> <p><i>Anpassung auf «Anschlussbewilligung» gemäss Vorprüfung durch das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE BL).</i></p>
<p>⁴ Im Kanalisationsgesuch wird aufgezeigt, wie nichtverschmutztes Abwasser versickert oder abgeleitet wird.</p>	<p>⁴ Im Kanalisationsgesuch wird aufgezeigt, wie nichtverschmutztes-Abwasser verdunstet, versickert, gesammelt oder abgeleitet wird.</p>	<p><i>Im Kanalisationsgesuch wird die Entwässerung von allen Abwasserarten aufgezeigt.</i></p> <p><i>Mit Schwammstadt sollen Retention (im Idealfall mit Verdunstungsmöglichkeit) gefördert werden</i></p>
	<p>⁵ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend den Inhalt der Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung sowie die Materialisierung und Ausführung in einer Verordnung erlassen.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz, da neuer Absatz</i></p> <p><i>In der Verordnung sind inhaltlich Anforderungen zur Bewilligung sowie Anforderungen an Materialisierung und Ausführung enthalten. Diese entsprechen der bisherigen Praxis.</i></p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 7 Meldepflicht</p>	<p>§ 8 Meldepflicht</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p>
<p>Vor Ausführung meldet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin Vergrösserungen der gemäss § 30 gebührenpflichtigen Flächen dem Gemeinderat.</p>	<p>Vor Ausführung meldet die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden Veränderungen der gemäss § 33 gebührenpflichtigen Flächen der Abteilung BVU.</p>	<p>Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende Veränderungen anstatt Vergrösserungen: Es sollen nicht nur Vergrösserungen gemeldet werden. Auch Verkleinerungen sind relevant für die Regenwasserdeklaration und die Gebührenberechnung. Anpassung Verweis auf § Präzisierung Zuständigkeit</p>
<p>§ 8 Auflagen</p>	<p>§ 9 Auflagen</p>	<p>Anpassung Nummerierung</p>
<p>Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen privaten Sauberwasserkanal bis zur Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen; b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen; c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten. 	<p>Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmende verpflichten, vor der Erweiterung oder Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. einen privaten Sauberwasserkanal bis zur Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen; b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen; c. nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten. 	<p>Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende</p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	<p>§ 10 Liegenschaftsentwässerung</p>	<p><i>Ergänzung auf Basis des Musterreglements</i></p> <p><i>§4 Teil B verankert den GEP als Grundlage und weitere Grundsätze der Entwässerung für die öffentlichen AW-Anlagen. Analog dazu wird hier dasselbe für die privaten Abwasseranlagen gemacht.</i></p>
	<p>¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP</p> <p>a. nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, zurückzuhalten oder abzuleiten.</p> <p>b. verschmutztes Abwasser abzuleiten;</p>	<p><i>Ergänzung des Zurückhaltens von nicht verschmutztem Abwasser ist eine gängige Praxis in der Siedlungsentwässerung und ist im Zusammenhang mit der Schwammstadt (z.B. begrünte Flachdächer) relevant.</i></p>
	<p>Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe a. zu treffen</p> <p>a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;</p> <p>b. bei bewilligungspflichtigen baulichen Veränderungen der privaten Abwasseranlagen. Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.</p>	<p><i>Entspricht bereits heutiger Praxis, da bei Neubauten bzw. Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, die Entwässerung nach Vorgaben des GEP im Rahmen der Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung durchgesetzt werden.</i></p> <p><i>Es soll möglichst auch bei geringeren baulichen Eingriffen als Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten die Abtrennung angestrebt werden, sofern diese im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist.</i></p>
	<p>³ Die Abteilung BVU kann bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.</p>	<p><i>Die Gebührenerhebung stützt sich auf den Wasserbezug. Deshalb muss dieser bei privater Wasserversorgung gemessen werden.</i></p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 9 Kontrollen und Leitungsabnahmen	§ 11 Kontrollen und Leitungsabnahmen	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Kontrollen und Leitungsabnahmen erfolgen durch den Gemeinderat oder durch eine vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung.	¹ Kontrollen und Leitungsabnahmen erfolgen durch die Abteilung BVU oder durch eine von der Gemeindeverwaltung beauftragte Unternehmung.	<i>Präzisierung Zuständigkeit</i>
² Der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle bzw. Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten und Anlagen. Bau- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.	² Die Abteilung BVU oder die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Unternehmung übernimmt durch die Kontrolle bzw. Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten und Anlagen. Bau- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.	<i>Präzisierung Zuständigkeit</i>
	³ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die Kontrollen und Leitungsabnahmen in einer Verordnung erlassen.	<i>In der Verordnung ist beschrieben, welche Kontrollen der privaten Abwasseranlagen durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Diese entsprechen der bisherigen Praxis.</i>
II. Verschmutztes Abwasser	<i>entfällt</i>	
§ 10 Anschlusspflicht	<i>entfällt</i>	
Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann im Rahmen des GEP und des übergeordneten Rechts über Ausnahmen entscheiden.	<i>entfällt</i>	<i>Anschlusspflicht ist im Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt.</i>
Nichtverschmutztes Abwasser	II. Nichtverschmutztes Abwasser	<i>Anpassung Nummerierung</i>
§11 Grundsatz	<i>entfällt</i>	
Für die Ableitung von nichtverschmutztem Abwasser gelten die Bestimmungen des GEP sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Der Gemeinderat regelt die Details. ¹ ¹ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 20. März 2006	<i>entfällt</i>	<i>Dieser Grundsatz ist bereits gesetzlich (z.B. national + kantonal) geregelt; ausserdem enthält der neue § 11 Grundsätze zur Entwässerung</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 12 Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen	§ 12 Befreiung von der Pflicht eine Sickeranlage zu erstellen	
Bei unverhältnismässigem Aufwand für die Erstellung einer Sickeranlage, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Pflicht Sickeranlagen zu erstellen bewilligen.	Bei unverhältnismässigem Aufwand für die Erstellung einer Sickeranlage, kann der Gemeinderat auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht Sickeranlagen zu erstellen bewilligen.	<i>Die Vorgabe zur Versickerung ist im GEP behördenverbindlich festgelegt. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kann von der Pflicht entbinden, was im Einzelfall zu prüfen ist. Daher ist dazu ein Antrag zu stellen.</i>
§ 13 Industriezone	§ 13 Industriezone	
In der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet darf nichtverschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickert werden, ausgenommen von Flächen ohne erhöhtes Gefährdungspotenzial für Gewässerverschmutzungen.	In der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet sind befestigte Flächen zu versickern, sofern diese Flächen dauerhaft nicht verunreinigt werden können, kein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht und der Untergrund im Versickerungsbereich sauber ist.	<i>Ist Niederschlagsabwasser nicht verschmutzt und bestehen Versickerungsmöglichkeiten, muss es prioritär versickert werden. Der bestehende Paragraph widerspricht diesem Grundsatz und wird deshalb umformuliert.</i>
IV. Erstellung, Betrieb und Instandhaltung	III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung und Stilllegung	<i>Anpassung Nummerierung Ergänzung Stilllegung siehe Abs. 4</i>
§ 14 Grundsatz	§ 14 Grundsatz	
¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.	¹ Die private Abwasseranlage beginnt beim Gebäude und endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. Die Leitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmenden.	<i>Präzisierung Eigentumsabgrenzung; keine inhaltliche Änderung</i>
² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.	² Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie Erneuerung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.	<i>Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende Aufnahme Erneuerung ins Reglement entspricht der heutigen Praxis und der kantonalen Vorgabe (kantonales Gewässerschutzgesetz §5).</i>
³ Die Grundleitungen inkl. dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.	³ Die Grundleitungen inkl. dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 14 Grundsatz (Fortsetzung)	§ 14 Grundsatz (Fortsetzung)	
	⁴ Die Abteilung BVU kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der Anschlussleitung.	<i>Ergänzung auf Basis Musterreglement; entspricht bereits bestehender Praxis, dass ungenützte Anschlüsse per Baugesuch entfernt werden müssen; Ist verursachergerecht und eine wichtige Massnahme, um zu verhindern, dass Mischabwasser rückwärts aus Leitung in Untergrund gelangen kann.</i>
§ 15 Instandhaltungspflicht	§ 15 Instandhaltungspflicht	
¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in Stand gehalten werden.	¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in Stand gehalten werden.	
² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.	² Die Abteilung BVU kann von der Grundeigentümerschaft bzw. den Baurechtsnehmenden den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.	<i>Präzisierung Zuständigkeit Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende</i>
³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen sowie für die Sanierung von kraftschlüssigen Anschlüssen der privaten Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen der Gemeinde entrichten.	³ Der Gemeinderat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen sowie für die Sanierung von kraftschlüssigen Anschlüssen der privaten Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen der Gemeinde entrichten.	
§ 16 Haftung	§ 16 Haftung	
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.	Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.	<i>Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	§17 Duldungs- und Auskunftspflicht	
Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die Mieterinnen und Mieter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Abwasseranlagen gewähren in begründeten Fällen dem Gemeinderat, in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.	Die Grundeigentümerschaft, die Baurechtsnehmenden , die Mieterinnen und Mieter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Abwasseranlagen gewähren in begründeten Fällen der Abteilung BVU , in der Regel nach Voranmeldung, den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.	<i>Grundeigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit; Ergänzung Baurechtsnehmende Präzisierung Zuständigkeit</i>
D. Finanzierung	D. Finanzierung	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 18 Grundsätze	§ 18 Grundsätze	
¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.	¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt. Sie wird mittelfristig ausgeglichen gestaltet.	<i>Anpassung an Wortlaut WV</i>
² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Verursacherinnen und Verursachern belastet, und zwar in Form von: <ul style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation; b. Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Kanalisation; c. Mengengebühren; d. jährliche Regenwasserableitungsgebühren; e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. 	² Die Kosten der Gemeinde für Planung , Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. den Baurechtnehmenden bzw. den Verursacherinnen belastet, und zwar in Form von: <ul style="list-style-type: none"> a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation; b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation; c. Mengengebühren d. jährlichen Regenwasserableitungsgebühren; e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen 	<i>Die Planung ist ein wichtiger Bestandteil der Abwasserentsorgung und verursacht Kosten, die bis anhin nicht im Reglement aufgeführt waren. Vereinfachung Lesbarkeit Anpassung Text an bestehende Praxis. Die Gebührenerhebung wird über die Grundeigentümerschaft bzw. im Falle von Parzellen im Baurecht über die Baurechtnehmenden abgewickelt. Es ist gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement von Anschlussgebühren zu sprechen anstatt von Anschlussbeiträgen.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 18 Grundsätze (Fortsetzung)	§ 18 Grundsätze (Fortsetzung)	
³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.	³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.	
⁴ Für Löschwasser und Löschwassieranlagen müssen keine Gebühren bezahlt werden.	⁴ Für Löschwasser und Löschwassieranlagen müssen keine Gebühren bezahlt werden.	
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren	
¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Mengen- und Regenwasserableitungsgebühren in Anhang 1 zu diesem Reglement fest.	¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die jährlichen Mengen- und Regenwasserableitungsgebühren in Anhang 1 zu diesem Reglement fest.	<i>Gemäss Vorprüfung durch das AUE BL und das Musterreglement ist «Anschlussgebühr» der korrekte Ausdruck.</i>
² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.	² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.	<i>Ergänzung mit Hinweis auf Verordnung. Diese Gebühren waren schon in bisher in der Verordnung festgeschrieben.</i>
	³ Der Gemeinderat legt Einzelheiten hinsichtlich der Erhebung der gebührenpflichtigen Flächen in einer Verordnung fest.	<i>Ergänzung Absatz In der Verordnung sind Präzisierungen zu den gebührenpflichtigen Flächen enthalten, worauf hier verwiesen wird.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	§ 20 Ausgleich der Teuerung	<i>Anpassung Nummerierung Indexierung der Beiträge und Gebühren.</i>
	¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Beiträge und Gebühren richtet sich nach dem Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau.	
	² Preisbasis ist der Stand im April 2023 (Indexstand = 115.5), Basis Oktober 2020 (=100).	
	³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Beiträge und Gebühren jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.	
	⁴ Für die Anpassung der Beiträge und Gebühren wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.	
§ 20 Grundstücke im selbständigen und dauernden Baurecht		<i>Vorverschoben, siehe § 1 Abs. 2 (neues Reglement)</i>
Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, sind die Beiträge und Gebühren vom Baurechtnehmer bzw. der Baurechtnehmerin geschuldet. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtnehmers bzw. der Baurechtnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.		

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	§ 21 Selbsterschliessung	<i>Gesetzliche Verankerung der Selbsterschliessung soll aufgenommen werden z.B. für den Anschluss der Kraftwerksinsel</i>
	¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung).	
	² Die Kosten für die Selbsterschliessung werden durch die Grundeigentümerschaft getragen. Der Erschliessungsbeitrag entfällt.	
	³ Die durch die Selbsterschliessung erstellte Abwasserinfrastruktur bleibt im Eigentum der Grundeigentümerschaft. Ihr obliegt demnach auch Betrieb und Unterhalt dieser Infrastruktur.	
§ 21 Zahlungsmodalitäten	§ 22 Zahlungsmodalitäten	<i>Anpassung Nummerierung</i>
	¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement Entspricht der bestehenden Praxis</i>
¹ Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.	² Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.	<i>Anpassung Nummerierung Gemäss Vorprüfung durch das AUE BL und das Musterreglement ist der Begriff «Anschlussgebühr» zu verwenden.</i>
² Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	³ Die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	<i>Anpassung Nummerierung</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 21 Zahlungsmodalitäten (Fortsetzung)	§ 22 Zahlungsmodalitäten (Fortsetzung)	<i>Anpassung Nummerierung</i>
³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.	⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge und Gebühren können Verzugszinsen, Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Verzugszinsen und Gebühren in einer Verordnung fest.	<i>Anpassung Nummerierung Anpassung analog Wasserversorgungsreglement. Präzisierung Inkassomassnahmen. Die Verzugszinsen und Gebühren sind in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.</i>
⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.		<i>Ist im vorherigen Absatz enthalten</i>
II. Erschliessungsbeitrag	II. Erschliessungsbeitrag	
§22 Beitragspflicht	§ 23 Beitragspflicht	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Erschliessungsbeiträge werden erhoben wenn: a. das Grundstück an das Mischsystem angeschlossen werden kann, b. das Grundstück an das Trennsystem angeschlossen werden kann sowie c. bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem und das Grundstück an den Sauberwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden kann.	Die Grundeigentümerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. Erschliessungsbeiträge werden erhoben, wenn: a. das Grundstück an das Mischsystem angeschlossen werden kann, b. das Grundstück an das Trennsystem angeschlossen werden kann sowie c. bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem und das Grundstück an den Sauberwasserkanal des Trennsystems angeschlossen werden kann.	<i>Vereinfachung der Lesbarkeit Korrektur Orthografie</i>
² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	² Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 23 Bemessungsgrundlage	§ 24 Bemessungsgrundlage	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der gemäss GEP erschlossenen Grundstücksfläche.	¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der gemäss amtlichen Vermessung erschlossenen Grundstücksfläche.	<i>Die amtliche Vermessung ist die korrekte Grundlage dafür</i>
² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb der gemäss GEP erschlossenen Fläche liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.	entfällt	<i>Diesen Fall kommt in Birsfelden nicht vor</i>
III. Anschlussbeiträge	III. Anschlussgebühren	<i>Gemäss Vorprüfung AUE BL sowie nach Musterreglement ist von Gebühren und nicht von Beiträgen zu sprechen.</i>
§ 24 Beitragspflicht	§ 25 Gebührenpflicht	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Anschlussbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird. Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig. Für die Installation von Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag verlangt.	Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmenden leisten der Gemeinde eine Anschlussgebühr , wenn das Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wird. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig . Für die Installation von Sprinkleranlagen wird keine Anschlussgebühr verlangt.	<i>Vereinfachung Lesbarkeit, Ergänzung Baurechtsnehmende</i> <i>Ersatz «Gebühr» bzw. «Gebührenpflicht» anstelle von «Beitrag» bzw. «Beitragspflicht» gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement.</i> <i>Die «öffentlichen Abwasseranlagen» beinhalten z.B. auch die Anlagen des AIB, die ja nicht der Gemeinde gehören. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es richtig, solche Anschlüsse gleichermassen mit Gebühren zu belasten.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 25 Anschlussbeitrag Schmutzwasser	§ 26 Anschlussgebühr Schmutzwasser	Anpassung Nummerierung Ersatz Beitrag durch Gebühr gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement
¹ Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.	¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Brandversicherungswert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.	Ersatz Beitrag durch Gebühr gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement
² Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Gemeinde die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Vorteilsbeiträge bei den Gebäudeeigentümern einverlangen oder zu Lasten der Eigentümer einen privaten Schätzungsexperten beiziehen.	² Für Objekte, die nicht von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung versichert werden, kann die Abteilung BVU die erforderlichen Angaben für die Berechnung der Anschlussgebühr bei der Eigentümerschaft oder den Baurechtsnehmenden einverlangen oder zu den Lasten der Eigentümerschaft oder Baurechtsnehmenden einen privaten Schätzungsexperten beiziehen.	Präzisierung der Zuständigkeit Anschlussgebühr anstelle Vorteilsbeiträge. Vereinfachung Lesbarkeit Ergänzung Baurechtsnehmende
³ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig, sofern dadurch die Abwassermenge erhöht wird.	³ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen gebührenpflichtig, sofern dadurch die Abwassermenge erhöht wird.	Ersatz beitragspflichtig durch gebührenpflichtig gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement
⁴ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitragspflicht gemäss Absatz 3.	⁴ Erhöhte Gebäudeversicherungswerte aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Gebührenpflicht gemäss Absatz 3.	Ersatz Beitragspflicht durch Gebührenpflicht gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement
⁵ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Vom Anschlussbeitrag werden früher geleistete Vorteilsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.	⁵ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so wird der Anschlussbeitrag für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von der Anschlussgebühr werden früher geleistete Anschlussgebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Gemeinde oder der Eigentümerschaft belegbar sind.	Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Anschlussgebühren anstatt Vorteilbeiträge ist der korrekte Ausdruck, der auch ansonsten jeweils im Reglement verwendet wird. Vereinfachung der Lesbarkeit.

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 25 Anschlussbeitrag Schmutzwasser (Fortsetzung)	§ 26 Anschlussgebühr Schmutzwasser (Fortsetzung)	
<p>⁶ Die Höhe des Anschlussbeitrags kann in der Industriezone und in der Spezialzone Hafengebiet vom Anschlussbeitrag in den übrigen Zonen abweichen.</p>	<p>entfällt</p>	<p><i>Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage, Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung</i></p>
<p>⁷ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrags werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;</p> <p>bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.</p>	<p>⁶ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden, auf schriftlichen und belegten Antrag innert 30 Tagen an den Gemeinderat, nicht berücksichtigt:</p> <p>a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;</p> <p>bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.</p>	<p><i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p>
§ 26 Anschlussbeitrag Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem	§ 27 Anschlussgebühr Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p> <p><i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p> <p><i>Zusammenlegung §26 und §27 bisheriges Reglement, da es keine unterschiedliche Handhabung gibt.</i></p>
<p>¹ Der Anschlussbeitrag für das Regenwasser an das Mischsystem oder die Schmutzwasserleitung des Trennsystems richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.</p>	<p>¹ Der Anschlussgebühr für das Regenwasser an die Kanalisation sowie andere öffentliche Leitungen richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.</p>	<p><i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p> <p><i>Durch die Zusammenlegung §26 und §27 bisheriges Reglement wird hier nicht mehr zwischen Mischsystem- und Trennsystemleitungen unterschieden. Stattdessen sind alle öffentlichen Leitungen gemeint.</i></p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
<p>§ 26 Anschlussbeitrag Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (Fortsetzung)</p>	<p>§ 27 Anschlussgebühr Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (Fortsetzung)</p>	
<p>² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Vergrösserung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche. Er wird nur erhoben, wenn sich die Grösse der angeschlossenen Fläche insgesamt um mehr als 10 Prozent, mindestens jedoch 20 m² pro Parzelle gegenüber dem Stichtag erhöht. Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Reglements.</p>	<p>² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrösserung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche. Er wird nur erhoben, wenn sich die Grösse der angeschlossenen versiegelten Fläche insgesamt um mehr als 10 Prozent, mindestens jedoch 20 m² pro Parzelle gegenüber dem Stichtag erhöht. Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Reglements.</p>	<p><i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p> <p><i>Anpassung an bestehende Praxis. Jede Veränderung der angeschlossenen versiegelten Fläche wird erhoben und entsprechend folgt für jede Vergrösserung ein entsprechender Anschlussbeitrag.</i></p> <p><i>Der Bezug auf einen Stichtag macht keinen Sinn mehr, da die Entwässerung aller Flächen mit der Regenwasserdeklaration laufend aktualisiert werden</i></p>
<p>³ Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, kein Anschlussbeitrag bezahlt werden.</p>	<p>³ Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, keine Anschlussgebühr bezahlt werden.</p>	<p><i>Gebühr anstatt Beitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p>
<p>⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der beitragspflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.</p>	<p>⁴ Die Abteilung BVU regelt die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.</p>	<p><i>Präzisierung Zuständigkeit</i></p> <p><i>gebührenpflichtig anstatt beitragspflichtig gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i></p>
	<p>⁵ Beim Anschliessen einer bisher an die Schmutzwasserleitung des Trennsystem angeschlossenen versiegelten Fläche an den Sauberwasserkanal des Trennsystems, werden für diese Fläche nicht erneut Anschlussgebühren erhoben.</p>	<p><i>Verhinderung Bezahlung doppelte Anschlussgebühren, bei Umhängen vom Mischsystem ans Trennsystem.</i></p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 27 Anschlussbeitrag Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem	entfällt	<i>Ist in §30 enthalten</i>
<p>¹ Der Anschlussbeitrag für das Regenwasser an den Sauberwasserkanal des Trennsystems richtet sich nach der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche.</p>	entfällt	
<p>² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich der Anschlussbeitrag nach der Vergrösserung der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche. Er wird nur erhoben, wenn sich die Grösse der angeschlossenen versiegelten Fläche insgesamt um mehr als 20m² pro Parzelle gegenüber dem Stichtag erhöht. Stichtag ist der Tag des Inkrafttretens des Reglements.</p>		
<p>³ Reduziert sich die tatsächlich angeschlossene versiegelte Fläche erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. Wird bei einem späteren Neu-, Um- oder Erweiterungsbau die Grösse der tatsächlich angeschlossenen versiegelten Fläche wieder erhöht, muss für die Fläche, um welche zuvor reduziert worden war, kein Anschlussbeitrag bezahlt werden.</p>		
<p>⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder der Teilung von Parzellen.</p>		

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
IV. Wiederkehrende Abwassergebühren	IV. Wiederkehrende Abwassergebühren	
§28 Grundsatz	§ 28 Grundsatz	
<p>¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bezahlt der Gemeinde folgende wiederkehrende Gebühren:</p> <p>a. Mengengebühr Schmutzwasser b. Regenwasserableitungsgebühr</p>	<p>¹ Die Grundeigentümerschaft, die Baurechtsnehmenden bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bezahlt der Gemeinde folgende wiederkehrende Gebühren:</p> <p>a. Mengengebühr Schmutzwasser b. Regenwasserableitungsgebühr</p>	Anpassung an bestehende Praxis der Gebührenerhebung (siehe auch § 21)
<p>² Veränderungen, welche die Regenwasserableitungsgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Regenwasserableitungsgebühr im Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.</p>	<p>² Veränderungen, welche die Regenwasserableitungsgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Regenwasserableitungsgebühr im Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.</p>	
§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser	§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser	
<p>¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p>	<p>¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach dem Wasserbezug.</p>	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser (Fortsetzung)	§ 29 Mengengebühr Schmutzwasser (Fortsetzung)	
² Bei Regenwassersammelanlagen bemisst sich die Mengengebühr nach der in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleiteten Menge. Diese muss vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin gemessen werden.	² Bei Regenwassersammelanlagen bemisst sich die Mengengebühr nach der in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems eingeleiteten Menge. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Abteilung BVU zuständig.	Gemäss Vorprüfung durch das AUE sowie Musterreglement ist die Gemeinde verantwortlich für die Erhebung von eingeleiteten Abwassermengen. Die Erhebung erfolgt über den Trinkwasserverbrauch. Wenn auf einer Liegenschaft Regenwasser gesammelt, genutzt und als Schmutzabwasser in die Kanalisation abgeleitet wird, muss es zusätzlich gemessen werden und es werden Mengengebühren dafür erhoben. Wenn dagegen weniger Abwasser eingeleitet wird als gemäss Wasserverbrauch gemessen (z.B. Gartenbewässerung), ist die Eigentümerschaft dafür verantwortlich, den entsprechenden Nachweis zu liefern. Siehe Absatz 3
³ Die Regenwassernutzung von weniger als 200m ³ /Jahr ist gebührenfrei.	entfällt	Ist bereits in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt
⁴ Für Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die Wassermenge muss gemessen werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	³ Für Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, muss keine Gebühr bezahlt werden. Die Wassermenge muss gemessen werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	Anpassung Nummerierung Bemerkung entfällt, da es neu in Abs. 4 geregelt ist.
	⁴ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmenden in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.	Regelung auf Basis des Musterreglements, wer für den Nachweis verantwortlich ist, wenn Wasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.
aufgehoben. ² ² Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 20. März 2006	entfällt	Im vorherigen Abwasserreglement aufgehobener Absatz, muss nun nicht nochmals aufgehoben werden.

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 30 Regenwasserableitungsgebühr	§ 30 Regenwasserableitungsgebühr	
¹ Die Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach der Abwassermenge, die eingeleitet wird.	¹ Die Gebühr für die Ableitung von Regenwasser in das Mischsystem oder den Mischwasserkanal des Trennsystems bemisst sich nach der Abwassermenge, die eingeleitet wird.	
² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen versiegelten Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge (0.8 m ³ /m ²).	² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen versiegelten Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge (0.8 m ³ /m ²).	
³ Ist im GEP das Trennsystem vorgesehen, muss für das Regenwasser keine Gebühr bezahlt werden, wenn das Regenwasser bis zur Parzellengrenze oder bis zum Kontrollschacht unmittelbar vor der Parzellengrenze getrennt abgeleitet wird.	³ Ist im GEP das Trennsystem vorgesehen, muss für das Regenwasser keine Gebühr bezahlt werden, wenn das Regenwasser bis zur Parzellengrenze oder bis zum Kontrollschacht unmittelbar vor der Parzellengrenze getrennt abgeleitet wird.	
⁴ Für verschiedenartig abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.	⁴ Für verschiedenartig abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat unterschiedliche Abflussfaktoren in einer Verordnung festgelegt werden.	<i>Hinweis auf Verordnung; es sind in der Verordnung bereits Regelungen enthalten</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	<p>E. Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz</p>	<p><i>Ziel ist es, das klimaangepasste Regenwassermanagement mittels Förderbeiträgen voranzutreiben. Nichtverschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst nicht mehr in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Stattdessen soll es vermieden, verdunstet, versickert und/oder zurückgehalten. Damit trägt man zur Schliessung des Wasserkreislaufs bei und bewirkt eine Kühlung der lokalen Umgebung.</i></p>
	<p>§ 31 Geförderte Massnahmen</p>	
	<p>¹ Die Gemeinde kann Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung auf Antrag fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen insbesondere Massnahmen zur Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwassernetz, welche dort den Abwasseranfall reduzieren und Investitionen für den Ausbau öffentlicher Abwasseranlagen vermeiden oder erheblich vermindern.</p>	
	<p>² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.</p>	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	§ 31 Geförderte Massnahmen (Fortsetzung)	
	³ Es werden keine Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung im Rahmen von Neubauprojekten oder Umbauprojekten, die einem Neubau gleichkommen, gefördert.	<i>Bei Neubau- oder neubauähnlichen Projekten entspricht das klimaangepasste Regenwassermanagement dem Stand der Technik und wird über die Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung gefordert. Für Bauten im Bestand ist der Anreiz über die Einsparung von Abwassergebühren nicht ausreichend, um die Umsetzung des klimaangepassten Regenwassermanagements voranzutreiben. Deshalb sollen die Fördergelder dort eingesetzt werden.</i>
	§ 32 Förderbeiträge	
	¹ Die Förderbeiträge richten sich nach der Fläche, die aufgrund der Massnahme reduziert oder nicht mehr zum Regenwasseranfall in die Misch- bzw. Schmutzabwasserkanalisation führt.	
	² Sie belaufen sich maximal auf die Projektkosten abzüglich eines Selbstbehalts.	
	³ Der Selbstbehalt richtet sich nach der Zielerreichung hinsichtlich der Abtrennung, Reduktion oder Rückhaltung von Niederschlagsabwasser vom Misch- bzw. Schmutzabwassernetz sowie der Klimaanpassung und des Klimaschutzes.	
	⁴ Der Gemeinderat erlässt die Höhe des Selbstbehalts in einer Verordnung.	
	⁵ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend den Selbstbehalt und die Förderbeiträge für Massnahmen in einer Verordnung erlassen	

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
	§ 33 Verfahren	
	¹ Die Abteilung BVU entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvoranschlags.	
	² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.	
	³ Die Fertigstellung ist der Abteilung BVU unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.	
	⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften betreffend die Förderbeiträge für Massnahmen in einer Verordnung erlassen	
E. Schlussbestimmungen	F. Schlussbestimmungen	<i>Anpassung Nummerierung</i>
§ 31 Vollzug	§ 34 Vollzug	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.	
	² Die Abteilung BVU ist ermächtigt, die Beiträge und Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.	<i>Nachführung Nummerierung aufgrund Ergänzung zusätzlicher Absätze</i> <i>Ergänzung Zuständigkeit gemäss Musterreglement. Entspricht heutiger Praxis; wird hier gesetzlich verankert</i> <i>Die Beiträge und Abwassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 31 Vollzug (Fortsetzung)	§ 34 Vollzug (Fortsetzung)	<i>Anpassung Nummerierung</i>
	<p>³ Die Abteilung BVU wird ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über Beitragsgesuche von Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz zu entscheiden. b. mittels einer Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche, auch nicht-kommunale Kanalisation sowie Änderungen oder Sanierungen an den Grundleitungen zu bewilligen. c. Kontrollen und Abnahmen von Leitungen oder Massnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts, zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz durchzuführen oder sie einer Unternehmung zu übertragen. d. für Kontrollzwecke Zutritt auf Grundstücke und Auskünfte der Verantwortlichen zu verlangen. e. Nachweise zur Dichtheit von Leitungen zu verlangen. f. Sanierungsverfügungen auszustellen. g. Stilllegungsverfügungen auszustellen. h. die Aufteilung der gebührenpflichtigen Flächen bei der Zusammenlegung oder Aufteilung von Parzellen zu regeln. i. im Falle privater Wasserversorgungen die Installation von Messeinrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu verlangen. 	<i>Zuweisung Zuständigkeit</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 31 Vollzug (Fortsetzung)	§ 34 Vollzug (Fortsetzung)	<i>Anpassung Nummerierung</i>
<p>² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>	<p>⁴ Kommen die Eigentümerschaft bzw. Baurechtsnehmenden eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des der Abteilung BVU nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i> <i>Eigentümerschaft zur Vereinfachung der Lesbarkeit;</i> <i>Ergänzung Baurechtsnehmende</i></p>
§32 Rechtsmittel	§ 35 Rechtsmittel	<i>Anpassung Nummerierung</i>
<p>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz, da Ergänzung weiterer Absätze</i> <i>Juristische Präzisierung basierend auf Musterreglement</i></p>
	<p>² Gegen sonstige Verfügungen der Abteilung BVU, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz, da Ergänzung weiterer Absätze</i> <i>Juristische Präzisierung basierend auf Musterreglement</i></p>
	<p>³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Nummerierung Absatz, da Ergänzung weiterer Absätze</i> <i>Juristische Präzisierung basierend auf Musterreglement</i></p>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 33 Strafbestimmungen	§ 36 Strafbestimmungen	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.	¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.	² Bussen werden nach dem Bussenanerkennungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) ausgesprochen.	<i>Juristische Präzisierung basierend auf Musterreglement, abgeglichen mit dem Wortlaut des Wasserversorgungsreglement</i>
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Das Abwasserreglement vom 25. März 1996 wird aufgehoben.	Das Abwasserreglement vom 24. Oktober 2005 sowie alle bisherigen Tarifbestimmungen werden aufgehoben.	
Übergangsbestimmungen	entfällt	
¹ Unterirdische Versickerungsanlagen für Regenwasser von begehbaren oder befahrbaren Flächen müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Reglements aufgehoben werden.	entfällt	<i>Absatz ist nicht mehr relevant, da umgesetzt.</i>
² Wo gemäss GEP das Trennsystem vorgesehen aber noch nicht erstellt ist und der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin das Sauberwasser separat ableitet, muss kein Anschlussbeitrag für den Anschluss an das Mischsystem (§§ 26 und 27) bezahlt werden sondern es wird sofort der Anschlussbeitrag für den Anschluss an den Sauberwasserkanal des Trennsystems (§§ 26 und 28) erhoben.	entfällt	<i>Verhindert doppelte Bezahlung von Anschlussgebühren. Dies ist in § 30 Abs. 5 (neues Reglement) berücksichtigt.</i>

Abwasserreglement 2005	Neues Reglement	Bemerkungen
§ 36 Inkrafttreten	§ 38 Inkrafttreten	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.	<i>Präzisierung basierend auf Musterreglement, abgeglichen mit Wortlaut Wasserversorgungsreglement</i>
	Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23.09.2024	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement</i>
	Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT.MM.JJJJ.	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement, abgeglichen mit Wortlaut Wasserversorgungsreglement</i>

ANHANG 1 ZUM ABWASSERREGLEMENT

Anhang 1 zum Abwasserreglement 2005	Neuer Anhang 1 zum Abwasserreglement	Bemerkungen
1. EINMALIGE GEBÜHREN	1. EINMALIGE GEBÜHREN	
1.1 Erschliessungsbeiträge (§22f. Reglement)	1.1 Erschliessungsbeiträge (§26f. Reglement)	<i>Anpassung Verweis</i>
1.1.1 Der Erschliessungsbeitrag Mischsystem beträgt Fr. 9.-- pro m ² .	1.1.1 Der Erschliessungsbeitrag Mischsystem beträgt CHF 9.00 pro m ² .	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
1.1.2 Der Erschliessungsbeitrag Trennsystem beträgt Fr. 9.-- pro m ² .	1.1.2 Der Erschliessungsbeitrag Trennsystem beträgt CHF 9.00 pro m ² .	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
1.1.3 Der Erschliessungsbeitrag bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem beträgt Fr. 9.-- pro m ² .	1.1.3 Der Erschliessungsbeitrag bei nachträglichem Ausbau vom Mischsystem zum Trennsystem beträgt CHF 9.00 pro m ² .	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
1.2 Anschlussbeitrag Schmutzwasser (§25 Reglement)	1.2 Anschlussgebühr Schmutzwasser (§29 Reglement)	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Anpassung Verweis</i>
Der Anschlussbeitrag für Schmutzwasser beträgt 0,8% des Brandversicherungswertes.	Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt 0,8% des Brandversicherungswertes.	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement</i>
1.3 Anschlussbeitrag Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (§26 Reglement)	1.3 Anschlussgebühr Regenwasser an Mischsystem oder Mischwasserkanal Trennsystem (§30 Reglement)	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Anpassung Verweis</i>
Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 12.-- pro m ² .	Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m ² .	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>

Anhang 1 zum Abwasserreglement 2005	Neuer Anhang 1 zum Abwasserreglement	Bemerkungen
1. EINMALIGE GEBÜHREN (Fortsetzung)	1. EINMALIGE GEBÜHREN (Fortsetzung)	
1.4 Anschlussbeitrag Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem (§27 Reglement)	1.4 Anschlussgebühr Regenwasser an Sauberwasserkanal Trennsystem (§30 Reglement)	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Anpassung Verweis</i>
Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 12.-- pro m ² .	Die Anschlussgebühr beträgt CHF 12.00 pro m ² .	<i>Anschlussgebühr anstatt Anschlussbeitrag gemäss Vorprüfung AUE BL und Musterreglement Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
2. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	2. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	
2.1 Mengengebühr Schmutzwasser (§29 Reglement)	2.1 Mengengebühr Schmutzwasser (§32 Reglement).	<i>Anpassung Verweis</i>
Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.35 ⁴ pro m ³ .	Die Mengengebühr beträgt CHF 1.35² pro m ³ .	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
⁴ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 1. Juni 2015	² Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 1. Juni 2015	<i>Anpassung Nummerierung Fussnote</i>
2.2 Regenwasserableitungsgebühr (§30 Reglement)	2.2 Regenwasserableitungsgebühr (§33 Reglement)	<i>Anpassung Verweis</i>
Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.35 ⁴ pro m ³	Die Mengengebühr beträgt CHF 1.35² pro m ³ .	<i>Vereinheitlichte Schreibweise von Zahlen</i>
⁴ Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 1. Juni 2015	² Änderung gemäss GVS-Beschluss vom 1. Juni 2015	<i>Anpassung Nummerierung Fussnote</i>
	3. FÖRDERBEITRÄGE	<i>Gemäss Abschnitt E im Abwasserreglement § 18ff sollen künftige Gewässerschutzmassnahmen, mit Beiträgen gefördert werden können. Nachfolgend sind der Ansatz sowie die maximale Höhe der Beiträge geregelt</i>
	3.1 Der Ansatz zur Berechnung der Förderbeiträge für Gewässerschutzmassnahmen beträgt CHF 40.00 pro m² Fläche, die bisher gebührenpflichtig befestigt ans Misch- oder Schmutzabwassernetz angeschlossen war.	

Anhang 1 zum Abwasserreglement 2005	Neuer Anhang 1 zum Abwasserreglement	Bemerkungen
	4 Mehrwertsteuer (MwSt)	<i>Klarstellung bezüglich Mehrwertsteueranrechnung</i>
	4.1 Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer	
	4.2 Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.	